

97. Kann die Zuständigkeit für die Anordnung des Arrestes dadurch begründet werden, daß der ausländische Arrestbeklagte eine Forderung gegen den Arrestkläger hat?

C. P. O. §§. 799. 24.

Glaubhaftmachung des Arrestgrundes und des zu sichernden Anspruches.
 C.P.D. §§. 800. 801.

III. Civilsenat. Urth. v. 20. Juni 1882 i. S. L. H. & Co. zu London
 (Arrestbefl.) w. M. (Arrestfl.) Rep. III. 309/82.

- I. Landgericht Hannover, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die in London domizilierte offene Handelsgesellschaft L. H. & Co. schloß mit der Firma M. zu Hannover am 4. April und 4. Juni 1881 Verträge über Lieferung von 600 Tons, bezw. 350 Tons Schwefelsauren Ammoniak, Abladung von England in den Monaten April 1881 bis März 1882, bezw. Oktober 1881 bis April 1882 je 50 Tons monatlich. Bis November 1881 hat die Beklagte die fälligen Raten geliefert und die Klägerin dagegen die Tratten der Beklagten über den Kaufpreis acceptiert und, soweit sie präsentiert worden, bezahlt. Gegen Ende Dezember 1881 entstanden Differenzen und stellte die Beklagte die Lieferung der fälligen Raten ein. Die Klägerin will sich wegen der Dezemberraten anderweit gedeckt haben und beantragte bei dem Landgerichte Hannover am 18. Januar 1882 gegen die Beklagte den dinglichen Arrest auf Höhe von 15 750 *M* zur Sicherung der ihr aus der Nichterfüllung der Verträge zustehenden Ansprüche, indem sie behauptete und näher ausführte, daß Beklagte sich im Verzuge befinde und ihr daher zum Schadensersatz verpflichtet sei. Zur Begründung der Zuständigkeit des Landgerichtes Hannover machte die Arrestklägerin geltend, daß der Arrestbeklagten aus den gemachten Lieferungen noch eine Forderung von 758 *M* gegen sie, die Arrestklägerin, zustehe und daher das Landgericht nach §. 24 C.P.D. für die Hauptsache zuständig sei, während die Beklagte behauptete, aus diesen Lieferungen noch eine erheblich größere Forderung zu haben. Als Arrestgrund bezeichnete die Klägerin, daß die Beklagte im Auslande wohne, und daher ohne Verhängung des Arrestes die Vollstreckung des demnächst in der Hauptsache zu erwirkenden Urtheiles vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Sie beantragte die gedachte Forderung der Beklagten an sie und eine Forderung derselben gegen die Firma St. & R. in Verthe zu pfänden. Das Landgericht verfügte den beantragten Arrest auf Höhe

von 15 750 *M* unter der Voraussetzung, daß die Klägerin wegen der aus der Arrestanlage etwa erwachsenden Nachteile durch Hinterlegung von 10 000 *M* Sicherheit leiste und wurden, nachdem dieses geschehen, die bezeichneten Forderungen bis zu dem angegebenen Betrage gepfändet.

Die Arrestbeklagte erhob Widerspruch. Sie bestritt die Zuständigkeit des Gerichtes, indem sie zwar anerkannte, daß ihr eine Forderung gegen die Arrestklägerin zustehe, jedoch hervorhob, daß hierdurch die Zuständigkeit nach §. 24 C.P.D. nicht begründet werden könne, weil die Arrestklägerin behaupte, eine Gegenforderung von 15 000 *M* gegen die Arrestbeklagte zu haben; sie bestritt ferner, daß sie Ausländerin sei, weil sie in Hamburg eine Zweigniederlassung habe, und endlich, daß dem Kläger der geltend gemachte Anspruch zustehe. Das Landgericht bestätigte jedoch die Arrestverfügung, und es wurde die dagegen erhobene Berufung verworfen.

Die von der Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision ist nicht begründet und es sind insbesondere die gegen das angefochtene Urteil von der Revisionsklägerin erhobenen Angriffe nicht zutreffend.

Zunächst beruht die Annahme des Berufungsgerichtes, daß das Landgericht Hannover für die Anordnung des von der Klägerin beantragten Arrestes zuständig gewesen sei, nicht auf der Verletzung des Gesetzes. Das Landgericht Hannover erscheint nach §. 799 C.P.D. zuständig, wenn es für die Hauptsache, d. h. für den Anspruch der Arrestklägerin auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des mit der Arrestbeklagten abgeschlossenen Kaufvertrages zuständig sein würde. Denn daß unter dem „Gerichte der Hauptsache“ in §. 799 a. a. D. nicht bloß das Gericht zu verstehen ist, bei welchem die Hauptsache zur Zeit des Antrages auf Anordnung des Arrestes anhängig ist, sondern auch das Gericht, welches nach den allgemeinen Regeln über die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Hauptsache zuständig sein würde, kann nach den Vorschriften in §§. 799 und 806 C.P.D. einem begründeten Zweifel nicht unterliegen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 407.

Arrestklägerin stützt im vorliegenden Falle diese Zuständigkeit auf §. 24 C.P.D. Dieser erfordert negativ, daß der Beklagte einen Wohn-

sitz im Deutschen Reiche nicht hat und positiv, daß im Bezirke des angerufenen Gerichtes Vermögen des Beklagten sich befindet, wobei bei Forderungen als Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners gilt. Beide Voraussetzungen hat der Berufungsrichter mit Recht als gegeben angenommen und die dagegen von der Arrestbeklagten erhobenen Einwendungen als unbegründet verworfen. Daß unter „einer Person“ im §. 24 a. a. O. nicht bloß physische Personen zu verstehen seien, sondern diese Vorschrift auch auf Handelsgesellschaften Anwendung findet, erscheint zweifellos. Die Arrestbeklagte ist eine offene Handelsgesellschaft und hat ihren Sitz im Auslande, in London. Ihre Einwendung, daß sie deshalb als Ausländerin nicht anzusehen sei, weil sie in Hamburg eine Zweigniederlassung habe, ist von dem Berufungsrichter mit Recht als nicht begründet zurückgewiesen worden. Die Gründe beruhen zum Teil auf konkreten tatsächlichen Erwägungen und sind insoweit dem Angriffe mit der Revision entzogen, die der Beurteilung zu Grunde gelegten rechtlichen Erwägungen sind zu billigen.¹

Bezüglich des positiven Erfordernisses des §. 24 a. a. O. steht fest, daß die Arrestbeklagte eine Forderung von mindestens 758 \mathcal{M} an die Arrestflägerin hat. Die Existenz dieser Forderung genügt, die Zuständigkeit des Landgerichtes zu Hannover, in dessen Bezirke der Schuldner (die Arrestflägerin) seinen Wohnsitz hat, zu begründen. Der Einwand der Revisionsflägerin, daß nicht feststehe, ob diese Forderung,

¹ Das Berufungsgericht führte aus: Weil aus dem gesamten Inhalte der bei den Akten befindlichen Korrespondenz sich ergebe, daß nicht die Zweigniederlassung in Hamburg, sondern die beklagte Firma in London selbst die Kaufverträge mit der Arrestflägerin abgeschlossen habe, weil ferner die Verhandlungen über die entstandenen Differenzen direkt zwischen den Parteien gepflogen, von der Arrestbeklagten auch Thatfachen dafür, daß ihre Zweigniederlassung selbständig Geschäfte abschließe, nicht behauptet worden seien, müsse angenommen werden, daß der Zweigniederlassung in Hamburg überhaupt oder doch wenigstens für den vorliegenden Geschäftsverkehr diejenigen Befugnisse gefehlt haben, welche ihrem Begriffe wesentlich seien. Denn hierzu gehöre, daß sie unmittelbar diejenigen Geschäfte oder doch einen Teil derselben abgeschlossen habe, welche den wesentlichen Inhalt der gewerblichen Thätigkeit der Gesellschaft ausmache, daß sie, abgesehen von der Beziehung zum Hauptetablisement, eine selbständige Existenz habe.

Vgl. Entsch. d. R.O.H.G.'s Bd. 17 S. 315; Bd. 14 S. 401.

Das Berufungsgericht hebt weiter hervor, daß auch §. 22 C.P.O. nur dann einen besonderen Gerichtsstand der Zweigniederlassung anerkenne, wenn von ihr unmittelbare Geschäfte geschlossen werden.

welche die Voraussetzung der Zuständigkeit des Landgerichtes Hannover für die Hauptsache bilde, noch bestehen werde, wenn die Klage von seiten der Arrestklägerin werde erhoben werden, ist nicht zutreffend. Wenn im §. 799 C.P.D. für die Anordnung des Arrestes das Gericht der Hauptsache für zuständig erklärt wird, so genügt es, daß zur Zeit des Antrages auf Anlegung des Arrestes die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes für die Hauptsache begründet ist, und kann es nicht entscheidend sein, daß möglicherweise die die Kompetenz begründenden Thatsachen in der Zeit zwischen der Anlegung des Arrestes und der Erhebung der Klage sich ändern. Mit Recht ist auch der fernere Einwand verworfen worden, daß der Forderung der Arrestbeklagten nach den Behauptungen der Arrestklägerin eine ihrem Betrage nach erheblich größere Gegenforderung gegenüberstehe und daß eine solche Forderung nicht als ein Vermögensstück erachtet werden könne, wie es §. 24 a. a. O. behufs Begründung des Gerichtsstandes voraussetze. Nach den hier maßgebenden Grundsätzen des gemeinen Rechtes wird das Forderungsrecht durch ein ihm gegenüberstehendes Forderungsrecht des Schuldners nicht direkt und ohne weiteres aufgehoben, der Schuldner behält, wenn er nicht kompensieren will, sein Forderungsrecht und nur, wenn und insoweit der Schuldner von dem Rechte der Kompensation Gebrauch macht, tritt eine Aufhebung der Forderungen ein. Arrestklägerin erkennt aber an, der Arrestbeklagten den angegebenen Betrag zu schulden, ohne dagegen die ihr angeblich zustehende Gegenforderung in Aufrechnung zu bringen, sodaß es dahingestellt bleiben kann, ob überhaupt die Voraussetzungen für die Kompensation gegeben wären. Die unter Zugrundelegung der Vorschriften des Art. 1290 Code civil vom zweiten Civilsenate des Reichsgerichtes abgegebene, von der Revisionsklägerin angezogene Entscheidung¹ trifft den vorliegenden Fall nicht. Die Ansicht der Revisionsklägerin, daß bei der Vorschrift in §. 24 C.P.D. vorausgesetzt sei, daß im Bezirke des angerufenen Gerichtes Vermögen des ausländischen Schuldners sich befinde, welches geeignet sei, zur Befriedigung des Klägers wegen seiner Forderung zu dienen, ist nicht zutreffend.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 409.

Was die gegen die Annahme des Vorhandenseins der gesetzlichen

¹ S. oben Nr. 89 S. 309.

Voraussetzungen zur Anlegung des Arrestes erhobenen Einwendungen betrifft, so ist zunächst darauf zu verweisen, daß der Arrest nur unter der Voraussetzung angeordnet worden ist, daß die Arrestflägerin durch Hinterlegung von 10 000 *M* wegen der aus der Arrestanlage etwa erwachsenden Nachteile Sicherheit leisten werde, und daß nach §. 801 Abs. 2 C.P.O. das Gericht in diesem Falle den Arrest anordnen kann, wenn auch dem Erfordernisse des §. 800, daß der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft zu machen seien, nicht genügt ist. Es beruht aber auch der Ausspruch des Berufungsgerichtes, daß das Vorhandensein beider Voraussetzungen genügend glaubhaft gemacht worden sei, nicht auf der Verletzung des Gesetzes. Bezüglich des Arrestgrundes kann dieses einem Zweifel überhaupt nicht unterliegen. Rückblicklich der Glaubhaftmachung des Bestehens der zu sichernden Forderung ist das Berufungsgericht mit Recht davon ausgegangen, daß im Arrestverfahren nicht der Beweis des Bestehens der Forderung zu verlangen und das Gericht über denselben vollständig zu verhandeln und zu entscheiden habe, sondern daß auf eine Kognition über den Anspruch selbst nur insoweit einzugehen sei, als es sich um das Erfordernis der Glaubhaftmachung handelt. Das Maß der erforderlichen Bescheinigung des Anspruches läßt sich nicht allgemein bestimmen, sondern es muß dem Richter überlassen bleiben, mit Rücksicht auf die Verhältnisse des einzelnen Falles zu ermessen, ob die vorgebrachten und bescheinigten Thatfachen geeignet sind, das Vorhandensein einer Forderung genügend wahrscheinlich zu machen. Die Entscheidung über die Existenz der Forderung, zu deren Sicherung der Arrest nachgesucht wird, ist dem Hauptverfahren vorbehalten. Die Annahme aber, daß die konkreten tatsächlichen Verhältnisse genügen, die Existenz einer Schadenersatzforderung der Arrestflägerin als glaubhaft gemacht anzusehen, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.“